

Geschäftsverzeichnissnr. 2786
Urteil Nr. 76/2004 vom 5. Mai 2004

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf die Artikel 79 und 82 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, gestellt vom Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, L. Lavrysen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 12. September 2003 in Sachen M. Renders gegen F. David, dessen Ausfertigung am 19. September 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brüssel folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 79 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er dem Bürgen, der erst nach der Konkurseröffnung gezahlt hat und demzufolge nicht die Möglichkeit hatte, eine Schuldforderung anzumelden, die Möglichkeit versagt, seine Meinung über die Entschuldbarkeit des Konkursschuldners zu geben und dessen Entlastung zu bestimmen, während der Bürge, der bereits vor der Konkurseröffnung gezahlt hat, diese Möglichkeit wohl hat? »

2. « Verstößt Artikel 82 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er einen Behandlungsunterschied einführt zwischen einerseits dem Bürgen, der dem Gläubiger die Schulden vor der Entschuldbarerklärung des Hauptschuldners gezahlt hat, und dem Bürgen, der die Schulden nach der Entschuldbarerklärung des Hauptschuldners gezahlt hat, wobei der erstgenannte Bürge dem Hauptschuldner gegenüber seinen Regreßanspruch nicht mehr geltend machen kann, während der letztgenannte Bürge dem Hauptschuldner gegenüber wohl noch seinen Regreßanspruch geltend machen kann? »

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. In der Fassung, die auf den dem Tatrichter vorgelegten Sachverhalt anwendbar ist, d.h. vor ihrer Abänderung durch das Gesetz vom 4. September 2002 bestimmten die Artikel 79 und 82 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997:

« Art. 79. Wenn die Konkursliquidation beendet ist, werden die Gläubiger und der Konkursschuldner auf Anordnung des Konkursrichters, die er nach Einsicht in die Rechnungen der Konkursverwalter erlassen hat, von den Konkursverwaltern geladen. Die vereinfachte Rechnung der Konkursverwalter, in der Höhe der Aktiva, Kosten und Honorar der Konkursverwalter, Masseschulden und Verteilung an die verschiedenen Kategorien Gläubiger vermerkt sind, wird dieser Ladung beigelegt.

In dieser Versammlung wird die Rechnung besprochen und abgeschlossen. Die Gläubiger geben ihre Meinung über die Entschuldbarkeit des Konkursschuldners.

Der Rechnungssaldo ist Gegenstand einer letzten Verteilung. Wenn die definitive Rechnung einen positiven Saldo aufweist, steht dieser von Rechts wegen dem Konkursschuldner zu. »

« Art. 82. Wenn der Konkurschuldner für entschuldbar erklärt worden ist, kann er nicht mehr von seinen Gläubigern verfolgt werden.

Wenn der Konkurschuldner nicht für entschuldbar erklärt worden ist, erlangen die Gläubiger das Recht wieder, individuell ihre Ansprüche auf seine Güter geltend zu machen. »

Hinsichtlich der präjudiziellen Frage in bezug auf Artikel 79

B.2. Die präjudizielle Frage zielt darauf ab, vom Hof zu erfahren, ob Artikel 79 des Konkursgesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, indem er dem Bürgen, der nach der Konkurseröffnung gezahlt hat und - dem verweisenden Richter zufolge - nicht die Möglichkeit hatte, eine Schuldforderung anzumelden, die Möglichkeit versagt, seine Meinung über die Entschuldbarkeit des Konkurschuldners zu geben, während der Bürge, der vor der Konkurseröffnung gezahlt hat, sehr wohl seine Meinung über die Entschuldbarkeit des Konkurschuldners geben kann.

B.3. Laut Artikel 11 des Konkursgesetzes wird in dem Konkurseröffnungsurteil angeordnet, daß die Konkursgläubiger des Konkurschuldners ihre Schuldforderung bei der Kanzlei des Handelsgerichts innerhalb einer Frist von höchstens dreißig Tagen ab dem Konkurseröffnungsurteil anmelden. In diesem Konkurseröffnungsurteil werden ebenfalls Ort, Tag und Uhrzeit für den Abschluß des Protokolls über die Prüfung der Schuldforderungen bestimmt. Zwischen dem Ablauf der Frist für die Anmeldung der Schuldforderungen und dem Abschluß des Protokolls über die Prüfung liegen mindestens fünf und höchstens dreißig Tage.

Die Konkursverwalter sorgen dafür, daß das Konkurseröffnungsurteil innerhalb von fünf Tagen nach seinem Datum auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* und in mindesten zwei auf regionaler Ebene vertriebenen Zeitungen oder Zeitschriften veröffentlicht wird (Artikel 38 desselben Gesetzes).

Um bei einer Verteilung berücksichtigt zu werden und um irgendein Vorrecht ausüben zu können, müssen gemäß Artikel 62 des Gesetzes alle Konkursgläubiger ihre Schuldforderung spätestens innerhalb der durch das Konkurseröffnungsurteil festgelegten Frist bei der Kanzlei des Handelsgerichts anmelden. Diese Verpflichtung gilt auch für Hypothekengläubiger, für

bevorrechtigte Gläubiger sowie für Pfandgläubiger (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/1, S. 29). Sowohl die bekannten als auch die unbekanntenen Gläubiger, die es versäumt haben, ihre Schuldforderungen anzumelden oder zu bestätigen, werden grundsätzlich bei den Verteilungen nicht berücksichtigt (Artikel 72 Absatz 1).

Ogleich diese Anmeldung laut dem ersten Absatz der beanstandeten Bestimmung im Prinzip innerhalb der im Konkursöffnungsurteil festgelegten Frist erfolgen muß, wird den Gläubigern im zweiten Absatz dieser Bestimmung die Klage auf Aufnahme ermöglicht bis zu der in Artikel 79 desselben Gesetzes vorgesehenen abschließenden Versammlung, bei der die Konkursverwalter, die Gläubiger und der Konkursschuldner die Konkursrechnung besprechen und abschließen und bei der die Gläubiger sich über die Entschuldbarkeit des Konkursschuldners äußern. Das Recht, auf Aufnahme zu klagen, verjährt in jedem Fall nach Ablauf von drei Jahren ab dem Konkursöffnungsurteil, außer für die Schuldforderung, die im Rahmen eines während der Liquidation fortgesetzten oder eingeleiteten Interventions- oder Gewährleistungsverfahrens festgestellt wird (Artikel 72 Absatz 3). Die Klage der säumigen Gläubiger auf Aufnahme kann jedoch nicht zur Aussetzung der bereits angeordneten Verteilungen führen. Die säumigen Gläubiger haben außerdem nur Anspruch auf eine Dividende auf die noch nicht verteilten Aktiva und tragen selbst die Kosten und Ausgaben, die durch Prüfung und Aufnahme ihrer Schuldforderungen entstehen (Artikel 72 Absatz 2).

Der fragliche Behandlungsunterschied ergibt sich also aus der Verbindung von Artikel 79 und Artikel 72 des Konkursgesetzes.

B.4. Aus dem Sachverhalt geht hervor, daß sich die präjudizielle Frage auf die Situation beschränkt, in der - zum Zeitpunkt der Bezahlung durch den Bürgen - die in Artikel 72 des Konkursgesetzes vorgesehene Frist zur Beantragung der Aufnahme seiner Schuldforderung abgelaufen ist. Der Hof beschränkt seine Prüfung also darauf.

B.5. Kraft Artikel 87 des Konkursgesetzes erscheint « der Bürge, der die Teilzahlung vorgenommen hat, [...] in der Masse für alles, was er zur Entlastung des Konkursschuldners gezahlt hat ». Dies hätte nach Auffassung des Ministerrates zur Folge, daß in dem Fall, wo der Gläubiger seine Schuldforderung angemeldet hat, der Bürge, der die Schuld nach der

Konkurseröffnung bezahlt hat, in der in Artikel 79 erwähnten Versammlung seine Meinung über die Entschuldbarkeitserklärung des Konkursschuldners geben könnte.

Auch wenn man diesem Standpunkt beipflichten würde, wäre es immerhin möglich, daß der Gläubiger seine Schuldforderung nicht angemeldet hat, oder daß er es wohl getan hat, aber daß zum Zeitpunkt der Bezahlung durch den Bürgen die in Artikel 79 erwähnte Versammlung bereits stattgefunden hat. Unter diesen Umständen bleibe die in der präjuduziellen Frage angeführte unterschiedliche Behandlung der Bürgen bestehen.

B.6. Die fragliche Bestimmung ist Bestandteil der Konkursgesetzgebung, die im wesentlichen dazu dient, einen billigen Ausgleich zwischen den Interessen des Schuldners und denjenigen der Gläubiger herzustellen.

Die Entschuldbarkeitserklärung stellt für den Konkursschuldner eine Gunstmaßnahme dar, die es ihm ermöglicht, seine Tätigkeiten auf einer sanierten Grundlage wiederaufzunehmen, dies nicht nur in seinem Interesse, sondern auch im Interesse seiner Gläubiger oder einiger von ihnen, die ein Interesse daran haben können, daß ihr Schuldner seine Tätigkeiten auf einer solchen Grundlage wieder aufnimmt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/1, S. 35). In den Vorarbeiten wurde darauf hingewiesen, daß « die Entschuldbarkeit [...] eine Begünstigung [ist], die einem Handelspartner gewährt wird, insofern er nach vernünftigen Erwartungen ein zuverlässiger Partner sein wird, dessen kaufmännische oder industrielle Tätigkeit dem Gemeinwohl dienen wird » (ebenda, S. 36).

Der Gesetzgeber, der der Auffassung ist, daß « die Möglichkeit zur Gesundung [...] utopisch [bleibt], wenn [dem Konkursschuldner] die Last der Passiva nicht abgenommen wird », hat gemeint, daß « es [...] nämlich nicht zu rechtfertigen [ist], wenn der Schuldner aufgrund von Umständen, deren Leidtragender er ist, in Verzug gerät und somit an der Ausübung anderer Tätigkeiten gehindert wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/13, S. 50).

Aus den Vorarbeiten geht hervor, daß der Gesetzgeber « auf ausgeglichene Weise die miteinander verbundenen Interessen des Konkursschuldners selber, der Gläubiger, der Arbeitnehmer und der Wirtschaft in ihrer Gesamtheit [hat] berücksichtigen wollen » und für eine

menschliche, die Rechte aller betroffenen Parteien wahrende Regelung sorgen wollte (ebenda, S. 29).

B.7. Die Stellungnahme der Gläubiger zur Entschuldbarkeit des Konkursschuldners wurde eingeführt mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit, « daß es vom moralischen Standpunkt erforderlich ist, die Gläubiger in das Verfahren mit einzubeziehen », aber auch mit dem Hinweis auf den Umstand, daß « ihr Beitrag [...] das Gericht auch bei einer ausgewogenen Urteilsfindung unterstützen [wird] » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1995-1996, Nr. 329/17, S. 150).

B.8. Zum anderen wird aus den Vorarbeiten zum Konkursgesetz vom 8. August 1997 ersichtlich, daß der Gesetzgeber dadurch, daß er ganz allgemein alle Gläubiger verpflichtete, ihre Schuldforderung anzumelden, allen bei der Liquidation betroffenen Parteien, nämlich dem Konkursverwalter, dem Konkursschuldner, den Gläubigern und allen interessierten Drittpersonen die Möglichkeit geben wollte, sich schneller ein möglichst vollständiges Bild von der Lage des Konkurses zu machen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/1, S. 29). Mit dem neuen Konkursgesetz zielte der Gesetzgeber nämlich ganz allgemein auf eine schnelle und zügige Abwicklung des Konkursverfahrens ab, um den normalen Marktmechanismus möglichst wenig zu unterbrechen und so rasch wie möglich Klarheit in die Lage aller Betroffenen, vor allem der Gläubiger, zu bringen (ebenda, S. 28).

Artikel 72 des Konkursgesetzes steht in Übereinstimmung mit dieser Zielsetzung; indem er die Gläubiger veranlaßte, ihre Anmeldung rechtzeitig vorzunehmen, und indem er das Recht, auf Aufnahme ihrer Schuldforderung zu klagen, auf einen Zeitraum von höchstens drei Jahren ab dem Konkursöffnungsurteil beschränkte, wollte der Gesetzgeber in der Hoffnung, eine schnellere Abwicklung der Konkurse zu organisieren, die Gläubiger zu mehr Wachsamkeit anspornen.

B.9. Der Unterschied zwischen Bürgen je nachdem, ob sie vor oder nach Ablauf der in Artikel 72 des Konkursgesetzes vorgesehenen Frist zur Beantragung der Aufnahme einer Schuldforderung gezahlt haben, beruht auf einem objektiven Kriterium, das relevant ist angesichts der Zielsetzung des Gesetzgebers, die nämlich darin besteht, die Abwicklung des Konkurses zu beschleunigen, und zwar unter anderem im Interesse der Gläubiger, damit alle zum Zeitpunkt der Verteilungsanordnung bekannten Gläubiger an der Verteilung beteiligt werden,

ohne daß dabei die zu diesem Zeitpunkt *per definitionem* noch unbekanntes Gläubiger berücksichtigt werden müssen.

B.10. Hinsichtlich der Anwendung von Artikel 79 des Konkursgesetzes kann der Behandlungsunterschied zwar dazu führen, daß die Bürgen, die nach Ablauf der in Artikel 72 vorgesehenen Frist gezahlt haben, ihre Stellungnahme zur Entschuldbarkeit des Konkursschuldners nicht abgeben können. Da die Stellungnahme für das Gericht jedoch nicht verbindlich ist, es keine mehrheitliche Abstimmung sondern eine Beratung gibt, und zwar unter Berücksichtigung der abgegebenen Stellungnahmen, und die Gläubiger gegen die Entscheidung des Gerichts über die Aufhebung des Konkursverfahrens und die Entschuldbarkeit des Konkursschuldners Drittwiderspruchsklage erheben können, zieht die fragliche Bestimmung keine unverhältnismäßigen Folgen für die Rechte der Beteiligten nach sich.

B.11. Die Frage ist verneinend zu beantworten.

Hinsichtlich der präjudiziellen Frage in bezug auf Artikel 82

B.12. Die präjudizielle Frage zielt darauf ab, vom Hof zu erfahren, ob Artikel 82 des Konkursgesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, insofern er zu einem Behandlungsunterschied führt zwischen dem Bürgen, der vor der Entschuldbarkeitserklärung gezahlt hat und die Schuld nicht dem Hauptschuldner gegenüber geltend machen kann, und dem Bürgen, der nach der Entschuldbarkeitserklärung gezahlt hat und die Schuld sehr wohl dem Hauptschuldner gegenüber geltend machen kann.

B.13. Kraft Artikel 82 in der Fassung, die auf den dem Tatrichter vorgelegten Sachverhalt anwendbar ist, hat die Entschuldbarkeitserklärung zur Folge, daß der Konkursschuldner nicht mehr von seinen Gläubigern verfolgt werden kann. Diese Bestimmung ist anwendbar auf Schulden, die nach der Aufhebung des Konkursverfahrens Fortbestand haben.

B.14. Im Lichte der Zielsetzung des Gesetzgebers, die darin besteht, den Konkursschuldner in die Lage zu versetzen, seine Tätigkeiten auf einer sanierten Grundlage wieder aufzunehmen, ist es objektiv und vernünftig gerechtfertigt, daß sich die Entschuldbarkeit nur auf jene Schulden

in der Masse bezieht, die nach der Aufhebung des Konkursverfahrens Fortbestand haben, und daß die Forderungen, die entstanden sind, nachdem der für entschuldbar erklärte Konkurschuldner einen neuen Anfang gemacht hat, ihm gegenüber geltend gemacht werden können.

B.15. Die Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 79 und 82 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 in der vor ihrer Abänderung durch das Gesetz vom 4. September 2002 geltenden Fassung verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern sie einen Behandlungsunterschied je nach dem Zeitpunkt der vom Bürgen vorgenommenen Bezahlung herbeiführen würden.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 5. Mai 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) A. Arts